



**Gemeinde Egg**

**Verordnung über die  
Behördenentschädigung  
(Entschädigungsverordnung)**

(vom 1. Juli 2018)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
<b>B. Entschädigungen</b>	<b>3</b>
Art. 3 Behörden	3
Art. 4 Weitere Kommissionen	4
Art. 5 Wahlbüro	4
Art. 6 Friedensrichter	4
Art. 7 Weitere Funktionäre	4
Art. 8 Zusätzliche Aufgaben	4
Art. 9 Teuerungszulagen	4
Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 11 Spesen	4
<b>C. Versicherungen</b>	<b>5</b>
Art. 12 Versicherungen	5
<b>D. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 13 Inkrafttreten	5
Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts	5

## A. Allgemeines

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art 11. Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Egg vom 8. März 2015 erlässt die Gemeindeversammlung die vorliegende Verordnung.

### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Egg.

## B. Entschädigungen

### Art. 3 Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

- Gemeinderat
  - Pauschalentschädigung pro Mitglied Fr. 30'000.00
  - Funktionszulagen:
    - Präsidium Fr. 25'000.00
    - Vizepräsidium Fr. 2'000.00
    - Schulpräsidium Fr. 15'000.00
    - Frei verfügbarer Betrag Fr. 10'000.00
- Schulpflege
  - Pauschalentschädigung pro Mitglied Fr. 20'000.00
  - Zulage Vizepräsidium Fr. 1'000.00
  - Frei verfügbarer Betrag Fr. 10'000.00
- Rechnungsprüfungskommission
  - Pauschalentschädigung pro Mitglied Fr. 3'000.00
  - Zulage Präsidium Fr. 4'000.00
  - Zulage Aktuar Fr. 2'000.00
- Sozialbehörde
  - Präsident (Gemeinderat) Fr. 0.00
  - Pauschalentschädigung pro Mitglied Fr. 4'000.00
  - Frei verfügbarer Betrag Fr. 4'000.00
- Baukommission
  - Gemeinderäte Fr. 0.00
  - Pauschalentschädigung pro Mitglied Fr. 4'000.00

Gemeinderat und Schulpflege können in eigener Kompetenz Änderungen bei der Aufteilung der Gesamtentschädigung vornehmen, sofern die für die Behörde festgelegte Gesamtsumme nicht überschritten wird.

**Art. 4 Weitere Kommissionen**

Für die Mitglieder weiterer Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat bzw. von der Schulpflege festgelegt.

**Art. 5 Wahlbüro**

Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt. Für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung kann er anstelle einer finanziellen Entschädigung auch die entsprechenden Zeitgutschriften gewähren (ohne Zuschläge).

**Art. 6 Friedensrichter**

Die Besoldung des Friedensrichters wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Erträge fallen vollumfänglich in die Gemeindekasse.

**Art. 7 Weitere Funktionäre**

Die Entschädigungen und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr werden vom Gemeinderat festgelegt.

**Art. 8 Zusätzliche Aufgaben**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welcher zu einer erheblichen zeitlichen Mehrbelastung führen, kann der Gemeinderat oder die Schulpflege für ihren Bereich eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

**Art. 9 Teuerungszulagen**

Auf den Entschädigungen für Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre werden Teuerungszulagen in dem Umfang ausgerichtet, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal festsetzt.

**Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder**

Mit den Pauschalentschädigungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung werden sämtliche Arbeitsaufwendungen für die mit der Behördentätigkeit direkt zusammenhängenden Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb der Gemeinde abgegolten.

Den übrigen gemäss Art. 3 nicht erwähnten Behörden und Funktionäre kann der Gemeinderat Sitzungsgelder in folgender Höhe ausrichten:

- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| a) Sitzungsgeld               | Fr. 70.00 (bis 2,5 Stunden) |
| b) Taggeld für den halben Tag | Fr. 120.00 (bis 6 Stunden)  |
| c) Taggeld für den ganzen Tag | Fr. 200.00                  |

**Art. 11 Spesen**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus den amtlichen Tätigkeiten erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

## **C. Versicherungen**

### **Art. 12 Versicherungen**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2018 in Kraft.

### **Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die relevanten Bestimmungen der „Entschädigungsverordnung für Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen Gemeinde vom 19. Juni 2006 sowie die „Entschädigungsverordnung für die Schulpflege und für gewählte Mitglieder der Fortbildungskommission“ vom 18. Juni 2007, aufgehoben.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident

Der Schreiber

  
Rolf Rothenhofer

  
Tobias Zerobin